



Foto: Urs Zuppinger, Weinfeldern

Informationsblatt Trennung und Scheidung

Einleitung

Entschliesst sich ein Ehepaar zur Trennung oder Scheidung, stellen sich viele Fragen:

- Was ist der Unterschied zwischen einer Trennung und einer Scheidung?
- Wie müssen wir vorgehen, wenn wir uns trennen oder scheiden lassen wollen?
- Können wir uns auch ohne Gericht trennen?
- Braucht es für eine Trennung oder Scheidung eine Anwältin / einen Anwalt?
- Was passiert mit den Kindern?
- Braucht man zum Auszug aus der gemeinsamen Wohnung eine Bewilligung?
- Wer behält die Wohnung?
- Können wir unsere Trennung selber regeln?
- Wer bietet Beratung bei Fragen rund um Trennung/Scheidung an?
- Welche Kosten entstehen?

In dieser Broschüre werden Sie zu diesen wichtigen Fragen allgemein gültige Antworten finden.

Um Ihre individuellen Bedürfnisse zu klären und Fragen zu beantworten, empfehlen wir Ihnen eine persönliche Beratung bei den Sozialen Diensten Sarganserland.

Wenn Sie selbständig erwerbend sind und/oder Liegenschaften besitzen braucht es zusätzlich zu unserer Beratung auch die Kontaktaufnahme mit einer juristisch ausgebildeten Fachperson (Anwalt/Anwältin).



Beratung und Information durch die Sozialen Dienste Sarganserland

Ehepaare können bei den Sozialen Diensten Sarganserland gemeinsam eine Trennungs- oder Scheidungsberatung in Anspruch nehmen oder sich unabhängig voneinander einzeln beraten lassen. Zu Beginn der Beratung wird geklärt, ob die Beziehung unter bestimmten Voraussetzungen weiterbestehen soll oder ob eine Trennung oder Scheidung bereits geplant ist.

Im persönlichen Gespräch erhalten Sie ausführliche Informationen und wir beantworten Ihre Fragen.

Wenn Sie selbständig erwerbend sind und/oder Liegenschaften besitzen braucht es zusätzlich zu unserer Beratung auch die Kontaktaufnahme mit einer juristisch ausgebildeten Fachperson.

Bei hohem Erwerbseinkommen stellen sich die Fachpersonen der Sozialen Dienste Sarganserland für höchstens zwei Klärungsgespräche zur Verfügung und verweisen für die Ausarbeitung einer Vereinbarung an Anwaltspersonen.

Wenn Sie sich aussergerichtlich trennen lassen möchten, unterstützen Sie die Fachpersonen der Sozialen Dienste Sarganserland bei der Suche nach Lösungen und erarbeiten auf Wunsch eine Trennungsvereinbarung, in welcher die wichtigen Punkte zwischen Ihnen als Ehepartner geregelt sind.

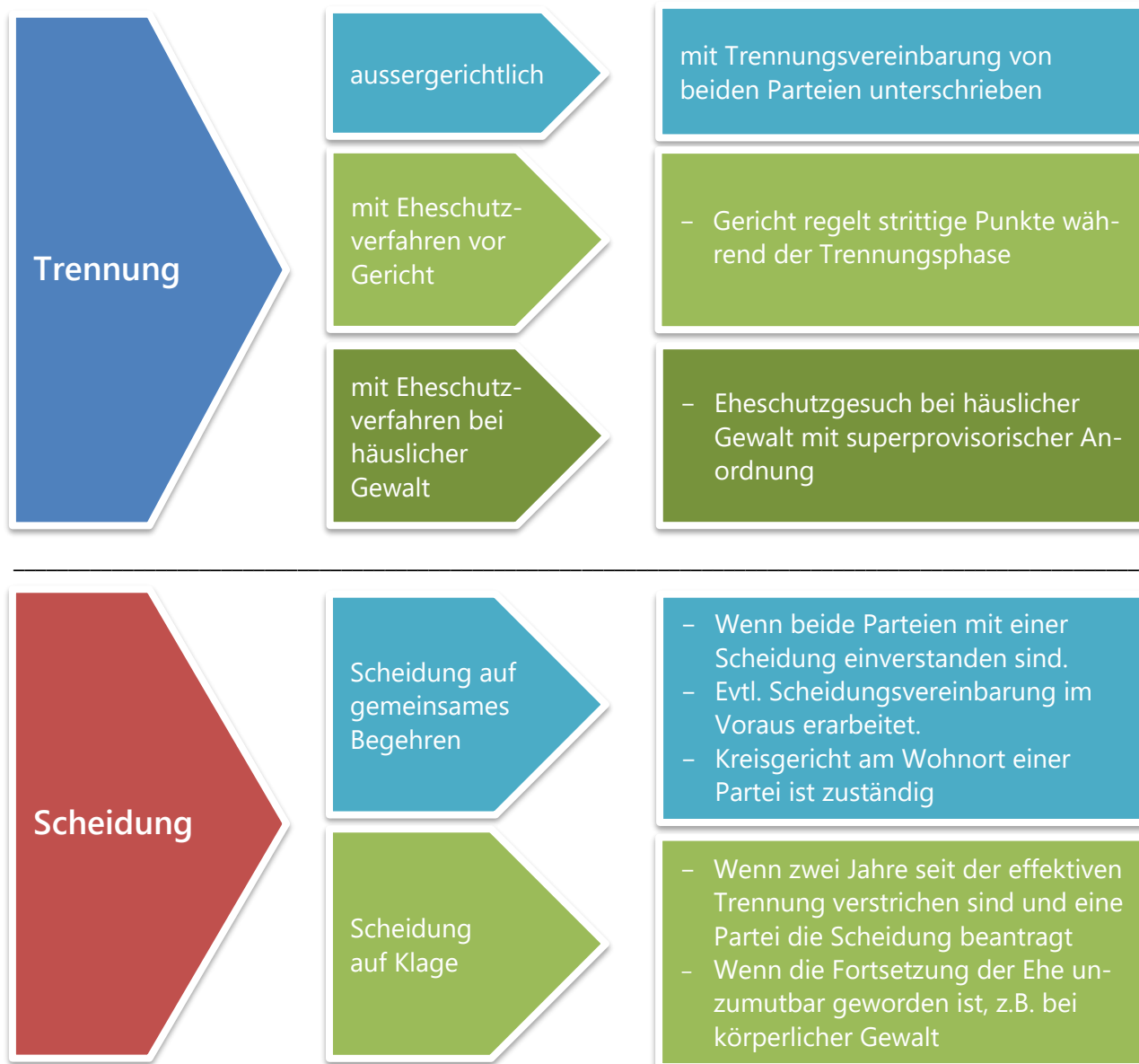
Wenn Sie sich scheiden lassen möchten unterstützen die Fachpersonen der Sozialen Dienste Sarganserland Sie ebenfalls bei der Suche nach Lösungen. Auf Wunsch erarbeiten sie mit Ihnen zusammen eine sogenannte Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen. In dieser Vereinbarung wird zwischen den Parteien alles geregelt, ausser allfällige Unterhaltszahlungen. Diese werden bei einer Scheidung vom Kreisgericht berechnet.

Trennung / Scheidung: Verschiedene Möglichkeiten

Eine Trennung oder eine Scheidung bedeutet für alle beteiligten Personen eine Wegkreuzung im Leben. Als Paar kann man sich trennen oder scheiden. Als Eltern bleibt man ein Leben lang miteinander verbunden. Darum ist es immens wichtig, dass in dieser fragilen und schmerzhaften Lebensphase nicht allzu viele Gläser erschlagen werden.

Wenn ein Paar oder ein/e Partner/in getrennte Wege gehen möchte gibt es folgende Varianten:

(siehe Folgeseite)



Trennung aussergerichtlich:

Sie sind weiterhin verheiratet. Sie einigen sich über die Obhut der Kinder, Besuchskontakte, Zuteilung der Familienwohnung, Unterhalt für die Kinder und den betreuenden Elternteil, den Hausrat und situationsbedingte Angelegenheiten. Mit der aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung haben Sie keinen Rechtstitel*. Diese Möglichkeit ist dann sinnvoll, wenn die Eheleute bereit sind, gemeinsam Lösungen zu suchen – allenfalls mit Unterstützung einer Fachstelle oder einer gemeinsam bestimmten Fachperson (juristisch ausgebildete Person mit Mediationskenntnissen).

Eheschutzverfahren (gerichtliche Trennung) (Formular Eheschutzbegehren):

Wenn sich ein Ehepaar über die Regelung des Getrenntlebens nicht einigen kann oder sich einer der Ehepartner einer Lösungsfindung entzieht, ist das Eheschutzgericht (Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland) zuständig. Im Rahmen des Eheschutzverfahrens werden die Folgen des Getrenntlebens geregelt. Sie sind weiterhin verheiratet, gerichtlich getrennt und es besteht ein Rechtstitel*. Das Eheschutzverfahren dient vielfach als Vorbereitung der Scheidung.



Scheidung (Formulare gemeinsames Scheidungsbegehren oder Scheidung auf Klage):

Eine Scheidung bedeutet die endgültige Auflösung der Ehe. Diese kann vor Gericht mit dem von beiden Eheleuten unterschriebenen Formular «Gemeinsames Scheidungsbegehren» eingereicht werden. Wenn ein Partner mit der Scheidung nicht einverstanden ist, müssen zuerst zwei Trennungsjahre abgewartet werden. Danach kann eine Partei auch alleine die Scheidung einreichen (Formular «Scheidung auf Klage»). Mit dem Abschluss eines Scheidungsverfahrens besteht ein Rechtstitel*.

Bei einem gemeinsamen Begehren auf Scheidung können die Eheleute vorgängig gemeinsam eine Vereinbarung zuhanden des Gerichts erstellen – allenfalls mit Unterstützung einer Fachstelle oder einer gemeinsam bestimmten Fachperson (juristisch ausgebildete Person mit Mediationskenntnissen).

*** Erklärung des Begriffs Rechtstitel (Rechtsanspruch):**

Ein Rechtstitel besteht durch die im Eheschutz bzw. Scheidungsverfahren vom Kreisgericht festgelegte Vereinbarungspunkte. Mit dem Rechtstitel kann zum Beispiel ein festgelegter Unterhalt, welcher nicht bezahlt wird, eingefordert werden. Mit dem Rechtstitel besteht die Möglichkeit eine Alimentenbevorschussung durch die Gemeinde oder unter gewissen Umständen Arbeitslosenunterstützung abzuklären.

Einige wichtige Hinweise

Kinder

Gelingt es den Eltern, das Wohlergehen des Kindes ins Zentrum zu stellen und ihre persönlichen Konflikte ein Schritt zurückzustellen, kann oft eine Einigung erzielt werden.

- Das Wohl der Kinder steht immer im Vordergrund. Kinder haben auch in einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren Rechte. Je nach Alter und Entwicklung des Kindes werden dessen Wünsche angehört und wenn möglich auch berücksichtigt.
- Seit 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel. Das heisst, dass Mutter und Vater gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder übernehmen. Von dieser Regelung wird nur in Ausnahmefällen abgewichen. Die Hürde, eine alleinige elterliche Sorge zu erwirken, ist hoch. Zur elterlichen Sorge gehört auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Aufenthaltsbestimmungsrecht: Das Kind muss die Möglichkeit haben, mit beiden Elternteilen Kontakt zu pflegen. Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichtes bzw. der Kindes-schutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort sehr weit weg liegt und der Kontakt zum Kind nur erschwert möglich ist.
- Bei einer Trennung oder Scheidung werden die Obhut der Kinder (bei wem die Kinder hauptsächlich leben), der Kinderunterhalt und die persönlichen Kontakte (Besuche und Ferien) geregelt.
- Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Besuchs- und Ferienregelung kann im freiwilligen Rahmen die Beratungsstelle vermitteln. Bei Uneinigkeit oder Gefährdung des Kindes kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vermitteln oder Abklärungen vornehmen. Ist die Angelegenheit bereits beim Gericht anhängig, ist bei Streitigkeiten das Kreisgericht (und nicht mehr die KESB) zuständig und regelt die Belange.



Finanzen, Unterhaltszahlung

- Bei gemeinsamen Kindern wird ein Kinderunterhalt festgelegt. Der Kinderunterhalt (Alimente) setzt sich seit 1. Januar 2017 aus zwei verschiedenen Unterhaltsformen zusammen; aus dem sogenannten «Barunterhalt» und dem sogenannten «Betreuungsunterhalt». Der Unterhaltsbetrag wird vom Gericht oder im Rahmen einer Beratung bei einer Fachstelle berechnet.
 - ➔ Der Barunterhalt deckt die Kosten für Essen, Kleider, Krankenkassenprämien, Anteil an Wohnkosten und Steuern, Fremdbetreuungskosten und weiteres.
 - ➔ Der Betreuungsunterhalt ist für die Deckung der Lebenshaltungskosten der Betreuungsperson (Mutter oder Vater) gedacht. Mit dem Betreuungsunterhalt wird gewährleistet, dass die Betreuungsperson ihre Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen kann, ohne dass ihre Existenzsicherung gefährdet ist. Die Erwerbsarbeit, welche der betreuenden Person zugemutet wird, ist vom Alter des zu betreuenden Kindes bzw. der zu betreuenden Kinder abhängig.

Alter des Kindes	Betreuungsbedürftigkeit	Erwerbstätigkeit
0 Jahre bis Einschulung	100%	0%
Einschulung (Kindergarten) – Ende Primarschule	50%	50%
Ab Oberstufe bis 16 Jahre	20%	80%
ab vollendetem 16. Lebensjahr	0%	100%

- Zusätzlich zum Unterhalt der Kinder wird auch geprüft, wie hoch der Ehegattenunterhalt festgelegt werden kann. Dies hängt vom Einkommen beider Ehepartner ab. Der Ehegattenunterhalt wird vom Gericht oder im Rahmen einer Beratung bei einer Fachstelle berechnet.
- Werden Kinderalimente nicht bezahlt, so kann Inkassohilfe und allenfalls Bevorschussung bei der Wohngemeinde der Kinder (Sozialamt) beantragt werden. Zur Bevorschussung sind gewisse Voraussetzungen massgebend – diese können auf der Beratungsstelle oder bei der Wohngemeinde erfragt werden. Ein Rechtstitel* (siehe Seite 2) ist in diesem Fall erforderlich.
- Für Personen, bei welchen die Existenz nach einer Trennung oder Scheidung weder durch Unterhaltszahlungen noch durch Erwerbseinkommen gesichert ist, kann eine allfällige Unterstützung beim Sozialamt der Wohngemeinde beantragt werden (Rechtstitel* erforderlich bzw. gerichtliche Trennung bzw. Scheidung beantragt).

Steuern, Verträge, Vermögensaufteilung

- Meldet sich der ausziehende Ehegatte am neuen Wohnort an, kommt es rückwirkend auf den 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres zur getrennten Besteuerung. Die für das Trennungsjahr bereits bezahlten Steuern werden zurückerstattet.
- Sämtliche Versicherungen und Verträge sollten überprüft und allenfalls neu geregelt werden.
- Der Mietvertrag für die Familienwohnung soll entsprechend angepasst werden.
- Die Vermögensaufteilung (Barvermögen, Liegenschaft usw.) kann auf Wunsch beider Eheleute bereits im Trennungsverfahren vorgenommen werden, wenn die Aufteilung des Vermögens unkompliziert ist und wenn sich beide Eheleute einig sind.
Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag einer Partei kann das Eheschutzgericht bereits die Gütertrennung anordnen. Dies wird insbesondere dann gemacht, wenn eine Partei überschuldet ist. In einem solchen Fall ist jedoch eine gerichtliche Trennung notwendig.



Sozialversicherungen

- **Arbeitslosenversicherung:** Führt die Trennung bzw. Scheidung dazu, dass die zuvor für die Familie tätige Person innert Jahresfrist eine Stelle suchen muss, so hat sie unter gewissen Umständen Anrecht auf Arbeitslosentaggelder. Es ist ein Rechtstitel* erforderlich. Erkundigen Sie sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV).
- **Pensionskasse:** Bei einer Scheidung werden die während der Ehe ersparten Pensionskassenguthaben je zur Hälfte aufgeteilt. Kontrollieren Sie nach der Scheidung, ob Ihnen der zugesprochene Beitrag auf Ihrem Pensionskassen- bzw. Freizügigkeitskonto gutgeschrieben wurde.
- **Splitting der AHV/IV bei Scheidung:** für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten wird das während der Ehe erzielte Einkommen zusammen gezählt und hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Die Eheleute sind während der Ehe gleich versichert, egal wie hoch die eigenen Beiträge sind. Wir empfehlen, das AHV-Splitting gleich nach der Scheidung bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde zu beantragen.
- **Erziehungsgutschriften:** Für die Erziehungszeit Ihrer Kinder bis 16 Jahren berechnet die AHV/IV sogenannte Erziehungsgutschriften. Das sind keine Geldzahlungen, sondern ein fiktives Einkommen, welches entweder beiden Elternteilen oder demjenigen Elternteil, welcher die hauptsächliche Erziehungsarbeit leistet, gutgeschrieben wird. Die Regelung gemäss Scheidungsvereinbarung und/oder Urteil müssen der AHV-Ausgleichskasse gemeldet werden.
- **Beiträge Nicht- oder Teilzeiterwerbstätiger an die AHV/IV:** Wenn Sie nach der Scheidung nicht oder nur in sehr beschränktem Mass erwerbstätig sind, sollten Sie bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons oder der Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde abklären, ob Sie genügend Beiträge entrichten. Fehlende Beiträge können später nicht nachbezahlt werden und führen zu Rentenkürzungen.
- Ist der Lebensunterhalt trotz Einkommen und Alimente nicht gedeckt, haben AHV- und IV-Rentner und Rentnerinnen möglicherweise Anrecht auf **Ergänzungsleistungen** (Antrag stellen).

Aufenthaltsrecht:

- Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA-Länder), die über den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, verlieren unter Umständen innerhalb der ersten 3 Jahre seit der Heirat das Aufenthaltsrecht bei Trennung oder Scheidung. Ausnahmen werden bei Opfern von Zwangsehen, häuslicher Gewalt oder Verfolgung im Heimatland gemacht. Je nach Situation ist der Beizug eines auf Ausländerrecht spezialisierten Anwalts sinnvoll (www.iafl.com). Mehr dazu unter: www.ch.ch/de/aufenthaltsrecht-fur-auslander-nach-der-scheidung-oder-tod/

Name nach der Scheidung

- Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung. Sie/er kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie/er wieder seinen Ledig-Namen tragen will.

Abänderung des Eheschutz- oder Scheidungsurteils

- Haben sich die Verhältnisse erheblich und dauernd geändert (z.B. Einkommensverhältnisse, höhere Ausgabenpositionen, Wohnsituation, Familienverhältnisse), so kann eine Anpassung des Unterhalts an die Kinder und an den ehemaligen Ehegatten sowie Änderungen der Obhut oder des Sorgerechtes der Kinder beim Gericht beantragt werden.



Zuständige Gerichte und Kosten

Das Eheschutz- bzw. Scheidungsbegehren muss im Kanton St. Gallen beim Kreisgericht des Wohnorts der Ehegatten oder eines Ehegatten eingereicht werden.

Im Sarganserland wenden Sie sich an das:



Fotos: www.gerichte.sg.ch

Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland

Bahnhofstrasse 10

8887 Mels

Tel. 058 229 98 58

Formulare

Im Internet unter www.gerichte.sg.ch/g/formulare.html können die nötigen Formulare des Kreisgerichts herunter geladen werden.

- Eheschutzbegehren
- Gemeinsames Scheidungsbegehren
- Scheidungsklage

Sie dürfen sich auch an die Sozialen Dienste Sarganserland wenden. Wir können Ihnen das richtige Formular gerne abgeben.

Nötige Unterlagen

Zusätzlich zum entsprechenden Formular braucht das Kreisgericht diverse Unterlagen. Die notwendigen Unterlagen sind auf dem Formular des Kreisgerichtes aufgelistet. Auf der nächsten Seite dieser Broschüre finden Sie ebenfalls eine Liste mit den Unterlagen, welche Sie bereitstellen müssen.

Kostenvorschuss an das Gericht

Zur Eröffnung des Verfahrens (Eheschutzmassnahmen, Trennung, Scheidung) muss ein Kostenvorschuss geleistet werden. In der Regel wird der Betrag im Rahmen des Verfahrens je zur Hälfte beider Parteien aufgeteilt.

Unentgeltliche Rechtspflege: Bei knappen finanziellen Verhältnissen kann zusammen mit der Eingabe an das Gericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden (Formular unter: www.gerichte.sg.ch/g/formulare.html). Die Kosten werden, sofern der Antrag gutgeheissen wird, vorläufig vom Staat getragen. Eine Rückzahlungspflicht bleibt bestehen.



Benötigte Unterlagen für eine Trennungs- und Scheidungsberatung

Beide Partner müssen folgende Unterlagen zum Beratungsgespräch mitzubringen:

- Lohnausweis per Ende Dezember des vergangenen Jahres
- Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate
- Abrechnung über allfällige Einkünfte aus Nebenerwerb
- Evtl. Lehrvertrag und Lohnabrechnung Kinder
- Evtl. Ausweise über Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Pensionskasse, Taggelder usw.)
- Letzte aktuelle Steuerrechnung (Bundes- und Kantonssteuern)
- Letzte aktuelle Steuer-Veranlagungsberechnung
- Wohnungs-Mietvertrag

○ Bei Liegenschaftsbesitz:

	pro Jahr	pro Monat
aktuelle Hypothekarzinsen	Fr.	Fr.
Nebenkosten	Fr.	Fr.
- <i>Versicherungsprämien Gebäudeversicherung und Gebäudehaftpflichtversicherung</i>	Fr.	Fr.
- <i>Abgaben für Wasser, Abwasser, Kehricht, Grünabfuhr</i>	Fr.	Fr.
- <i>Gebühren für Kabel TV usw.</i>	Fr.	Fr.
- <i>Betriebskosten für Gas, Oel, Strom, Kaminfeger</i>	Fr.	Fr.
- <i>Unterhaltsarbeiten / Rückstellungen für Reparaturen / Serviceabonnemente)</i>	Fr.	Fr.
Total	Fr.	Fr.

- Krankenkassenpolicen aktuell (evtl. auch für Kinder im gleichen Haushalt) und evtl. Belege über Prämienverbilligung IPV)
- Police Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Evtl. Beleg über Kinderbetreuungskosten (KiTa usw.)
- Evtl. Kredit- oder Darlehensverträge (Belege über Ratenzahlungen)



Personalien

Bitte bringen Sie dieses Blatt zusammen mit den nötigen Unterlagen zum Gespräch mit.

Name	Name
lediger Name	lediger Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ/Wohnort	PLZ/Wohnort
Tel	Tel
Natel	Natel
E-Mail	E-Mail
Beruf	Beruf
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Konfession	Konfession
Heimatort	Heimatort

Gemeinsame Angaben

Beginn der Partnerschaft	Datum der Heirat
Gemeinsame Kinder (Vorname, Name, Geburtsdatum)	
•	•
•	•

Angaben zu früheren Ehen bzw. Kinder aus anderen Beziehungen

Frühere Ehe (Datum)	Frühere Ehe (Datum)
Kinder (Vorname, Name, Geburtsdatum)	
•	•
•	•



Soziale Dienste Sarganserland

Sargans, März 2020



Soziale Dienste Sarganserland

Sozialberatung Suchtberatung Schulsozialarbeit

Ragazerstrasse 11, 7320 Sargans

Telefon 081 725 85 00

Fax 081 725 85 03

E-Mail info@sd-sargans.ch

Website www.sd-sargans.ch